
**Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen
über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee ¹**

(Änderung vom 13. Juli 2007)

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee beschliesst:

I.

Die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993² wird wie folgt geändert:

§ 6

Im Zürichsee und im Walensee darf jedermann den Fischfang vom Ufer aus ohne Patent betreiben. Die Ausführungsbestimmungen nennen die zulässigen Fanggeräte. Die Kantone regeln das Betretungsrecht.

§ 7

¹ Die Bewilligung zum Fischfang im Zürichsee (einschliesslich Obersee) und im Walensee gilt für das Gebiet des Ausgabekantons.

² Die Kantone bestimmen selbstständig die Art der Patente und Pachten nach Massgabe der für den Fischfang erlaubten Geräte sowie die Höhe der Patent- und Pachtgebühren. Die Ausführungsbestimmungen können kantonsübergreifende Patente vorsehen. Die Ausgabemodalitäten werden in gegenseitiger Absprache festgelegt.

§ 20

Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Fischereikommission
Zürichsee-Linthkanal-Walensee

¹ SRSZ 772.421.1.

² GS 19-1.